Gemarkung Stolberg

Flur 30

Flur 46

Flur 29

Flur 49

Gemarkung Eschweiler

Flur 110

Eschweilerstraße

Stolberger Straße

Steinfurt

Bodelschwinghstraße

Kiefernweg

Waldstraße

Am Ginsterbusch

Alte Rodung

Heidestraße

Am Rosenstock

Weg

Mit Leitungsrecht belastete Fläche zu Gunsten der Thyssengas AG

Mit Leitungsrecht belastete Fläche zu Gunsten des Rhein.Westf. Elektrizitätswerkes (RWE)

GE V
0,8 (2,2)

GE III
0,8 (2,0)

gestuft gem. § 9,4 BauNutzVO

GI
0,4 4,5

GI
0,4 4,5

Übersichtsplan M. = 1 : 10 000

PUMPE

Stadt Eschweiler

Bebauungsplan Nr. 40

– Steinfurt –

Gemarkung **Eschweiler** Flur **49**

M. 1: **1000**

Auflagen des RP v. 14. 11. 1974 u. Beitrittsbeschluß des Rates v. 13. 3. 1975 beachten !!

gehört zur Genehmigung vom 14.11.1974 Az: 34.4.1-102-2432.74 Der Regierungspräsident

Zeichenerklärung der Kartenunterlage

Wohngebäude; Wirtschaftsgebäude; Öffentl. Gebäude; Mauer; best. Geschoßzahl

vorhanden schwarz – geplant rot

Bordstein; Hydrant; Straßenbeleuchtung; Kappe (Wasser, Gas); Kanalschacht; Höhenangaben; Höhenschichtlinien; Kanalleitung; Straßeneinlaufkasten; Lichtmast (Holz, Eisen); Wasserleitung; Ferngasleitung; Hochspannung

Art und Maß der baulichen Nutzung

WR Reines Wohngebiet; WA Allgemeines Wohngebiet; MI Mischgebiet; MK Kerngebiet; GE Gewerbegebiet; GI Industriegebiet; SO Sondergebiet; Flächen für den Gemeinbedarf; Fläche für Versorgungsanlagen

Zahl der Vollgeschosse III Höchstgrenze (III) zwingend; 0,4 Grundflächenzahl; (0,7) Geschoßflächenzahl; 3,0 Baumassenzahl

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

o Offene Bauweise; Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig; Nur Hausgruppen zulässig; g Geschlossene Bauweise; Baulinie; Baugrenze

Verkehrs- u. Grünflächen

Straßenverkehrsfläche; Öffentliche Parkfläche; Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonst. Verkehrsfl.; Grünfläche; Fläche für die Landwirtschaft

Sonstige Darstellungen u. Festsetzungen

Ga Garagenfläche; St Stellplatzfläche; Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung; Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes; Von der Bebauung freizuhaltende Fläche; Bindung nach § 9 (1) 15 BBauG; Grenze 20 m ab Fahrbahnrand der L 238

Kennzeichnung u. nachrichtl. Übernahmen

Mit Leitungsrecht belastete Fläche nachrichtliche Übernahme; Mit Leitungsrecht belastete Fläche nachrichtliche Übernahme; Haltesichtweite nach RAST-E 1971; Annäherungssichtweite nach RAST-E 1971

Der Stand der stadtebaulichen Entwurfs bescheinigt Eschweiler, den 27. 10. 1971 Stadtdirektor Stadt. Oberbaurat

Es wird bescheinigt, daß die kartographische Unterlage und die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig sind und für die eindeutige Festlegung der städtebaulichen Planung ausreicht.

Eschweiler, den 19 Stadt. Obervermessungsrat

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in der Sitzung vom 28.10./11.12.71 gemäß § 2 (1) (6) des Bundesbaugesetzes beschlossen den Bebauungsplan Nr. 40 aufzustellen und offenzulegen

Eschweiler, den 10. 10. 1974 Bürgermeister Ratsmitglied Stadtdirektor

Der Entwurf dieses Planes hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 10. 5. 1973 bis 12. 6. 1973 offengelegen

Eschweiler, den 11. 9. 1974 Die Stadtverwaltung Stadtdirektor

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes durch Beschluß des Rates der Stadt Eschweiler vom 6. 11. 1973 als Satzung beschlossen worden.

Eschweiler, den 11. Dez. 1974 Bürgermeister Ratsmitglied Stadtdirektor

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes durch Verfügung vom genehmigt worden.

Aachen, den 19 Der Regierungspräsident

Dieser Plan ist gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes durch Bekanntmachung vom 30. 4. 75 als Satzung rechtsverbindlich geworden.

Eschweiler den 23.5. 1975 Die Stadtverwaltung Stadtdirektor

Textliche Festsetzungen

In der nicht überbaubaren Fläche entlang der Stolberger Straße (L 238) ist im Bereich von 20m Tiefe ab Fahrbahnrand ein Aufwuchs nur bis 0,60 m Höhe zulässig.

Im Geltungsbereich des gem. § 9,4 BauNutzVO gestuften Teiles des Industriegebietes sind nur Nutzungen zulässig, deren Emissionen die Immissionsrichtwerte, die für die angrenzenden Wohngebiete gelten, nicht überschreiten.

In den mit der Bindung nach § 9 (1),15 BBauG belasteten Flächen sind alle baulichen Anlagen und Nebenanlagen mit Ausnahme von Stellplätzen unzulässig.